

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. September 1964

Nummer 47

| Geset.-Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|------------|-------------|--|-------|
| 7111 | 31. 8. 1964 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von der Erlaubnis- und Registerpflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen — Zweite Verordnung zur Änderung der Ausnahmeverordnung — | 295 |

7111

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von der Erlaubnis- und Registerpflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen — Zweite Verordnung zur Änderung der Ausnahmeverordnung —**

Vom 31. August 1964

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) in der Fassung der Verordnung vom 8. August 1941 (RGBl. I S. 531) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Justizminister verordnet.

Artikel 1

Die Ausnahmeverordnung vom 23. März 1960 (GV. NW. S. 53), geändert durch Verordnung vom 24. Mai 1961 (GV. NW. S. 222) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird Nummer 5 gestrichen. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

2. Die Anlage zur Verordnung erhält folgende Fassung:

Liste
der unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Ausnahmeverordnung
fallenden Sprengstoffe:

Gruppe A: Sprengstoffe ohne Zusätze:

1. Azodicarbonylureidiamid
2. Azo-isobuttersäurenitril
3. Benzolsulfonyldiazid
4. Dinitrobenzol
5. Dinitrochlorbenzol
6. Dinitrokresol, auch in Form seines Ammonsalzes und seiner Salze mit organischen Basen
7. Dinitronaphthalin
8. Dinitrophenol
9. Dinitrotoluol
10. Guanidinhydrat
11. 5-Morpholyl-1,2,3,4-thiatriazol
12. Nitroguanidin
13. Nitromethan
14. Tetranitrodiphenylamin
15. p-Tolylsulfonylmethylnitrosamid
16. Trichlortrinitrobenzol
17. Trinitronaphthalin
18. Theophyllinessigsäuredinitroxydiäthylamid

Gruppe B: Sprengstoffe mit Zusätzen:

1. Ammoniumperchlorat mit wenigstens 10% Wasser¹⁾
2. Bariumazid mit wenigstens 10% Wasser¹⁾
3. Benzol-1,3-disulfonyldiazid mit wenigstens 40% Paraffinöl oder gleich wirksamen Phlegmatisierungsmitteln
4. cyanidhaltiges Quecksilberoxycyanid mit höchstens 35% Quecksilberoxycyanid
5. Dinitrophenolkalium in wässriger Lösung
6. Dinitrophenolnatrium in wässriger Lösung
7. Dinitroso-pentamethylen-tetramin mit wenigstens 5% pulverigen, intensiven, anorganischen Stoffen und wenigstens 15% Paraffinöl oder gleich wirksamen Phlegmatisierungsmitteln in homogener Mischung
8. Nitroglycerin oder andere Salpetersäureester in Lösungen von höchstens 5 Gewichtsteilen in 95 Gewichtsteilen eines nicht explosiven Lösemittels
9. Nitroglycerin oder andere Salpetersäureester in homogenen Mischungen von höchstens 5 Gewichtsteilen mit 95 Gewichtsteilen feinpulverisierter inerter Stoffe
10. p-Nitrophenolnatrium mit wenigstens 25% Wasser einschließlich Hydratwasser¹⁾
11. Nitrozellulose in Form von Fäden oder Geweben mit so viel Wasser, daß sie durch die Flüssigkeit vollständig überdeckt wird
12. Nitrozellulose in Form von Pasten oder von Lösungen mit höchstens 60% Nitrozellulose und einem nicht explosiven Lösemittel
13. Nitrozellulose in Form von Zellhorn (Zelluloid)
14. Nitrozellulose mit einem Stickstoffgehalt bis zu 12,6% gut stabilisiert und mit wenigstens 25% Wasser oder Alkohol (z. B. Methyl-, Aethyl-, Propyl-, Butyl-, Amylalkohol), wobei der Alkohol bis zur Hälfte durch Kampfer ersetzt sein kann; an Stelle von Wasser oder Alkohol können auch Gemische der beiden Flüssigkeiten treten. Bei Nitrozellulose mit einem Stickstoffgehalt von höchstens 12,3% sind auch Kohlenwasserstoffe oder Gemische aus Kohlenwasserstoffen und Alkoholen als Befeuchtungsmittel zugelassen. Die Flamm- und Siedepunkte der Kohlenwasserstoffe dürfen nicht unter denen des 90-er Handelsbenzols liegen und ihre Dampfspannung darf nicht größer sein als bei diesem Benzol. Der vorgeschriebene Feuchtigkeitsgehalt darf an keiner Stelle der Nitrozellulosemasse unterschritten sein.
15. Nitrozellulosefilmabfälle, gewaschen und durch Kochen unter Druck behandelt, mit wenigstens 2% Kampfer und so viel Alkohol (z. B. Methyl-, Aethyl-, Propyl-, Butyl-, Amylalkohol), Benzol, Toluol oder Xylol, daß sie durch die Flüssigkeit vollständig überdeckt werden
16. Nitrozelluloseewalzmasse, gebrochen mit wenigstens 18% Phlegmatisierungsmitteln

17. 2,2-Bis-(tertiär-butylperoxy)-butan mit wenigstens 50% Phlegmatisierungsmitteln²⁾
18. tertiar-Butylhydroperoxyd mit wenigstens 25% Di-tertiär-butylperoxyd oder mit wenigstens 20% Di-tertiär-butylperoxyd und 20% Phlegmatisierungsmitteln²⁾
19. tertiar-Butylperacetat mit wenigstens 50% Phlegmatisierungsmitteln²⁾
20. tertiar-Butylperbenzoat mit wenigstens 50% Phlegmatisierungsmitteln²⁾
21. tertiar-Butylpermaleinat mit wenigstens 50% Phlegmatisierungsmitteln²⁾
22. Cumolhydroperoxyd mit wenigstens 5% Phlegmatisierungsmitteln²⁾
23. Cyclohexanonperoxyd (1-Oxy-1'-hydroperoxydycyclohexylperoxyd) mit wenigstens 10% Wasser oder mit wenigstens 40% Phlegmatisierungsmitteln²⁾
24. Cyclohexanonperoxydgemisch (Mischung aus 1-Oxy-1'-hydroperoxydycyclohexylperoxyd und 1,1-Dihydroperoxydycyclohexylperoxyd) mit wenigstens 50% Phlegmatisierungsmitteln²⁾
25. Dibenzoylperoxyd mit wenigstens 25% Wasser¹⁾ oder mit wenigstens 30% Phlegmatisierungsmitteln²⁾
26. Peressigsäure mit höchstens 40% reiner Peressigsäure und wenigstens 45% Essigsäure und wenigstens 10% Wasser
27. Pentaerythrittetranitrat in homogenen Mischungen von höchstens 12 Gewichtsteilen mit 88 Gewichtsteilen feinpulverisierter inerter Stoffe
28. Prikraminsäure mit wenigstens 20% Wasser¹⁾
29. pikrinsäure Alkalosalze in wässriger Lösung
30. Pikrinsäure mit wenigstens 20% Wasser¹⁾
31. Pikrinsäure und/oder deren Alkalosalze in Salben
32. Theophyllinessigsäure-(trinitroxymethyl)-methylamid mit wenigstens 33% Kartoffelstärke
33. Tetranitroacridon mit wenigstens 10% Wasser¹⁾
34. Tetranitrocarbazol mit wenigstens 10% Wasser¹⁾
35. Trinitrobenzoësäure mit wenigstens 30% Wasser¹⁾
36. Trinitrobenzol mit wenigstens 30% Wasser¹⁾
37. p-Menthahydroperoxyd mit mindestens 5% Alkoholen und Ketonen, die bei der Herstellung als Reaktionsnebenprodukt entstanden sind
38. Pinanhydroperoxyd mit mindestens 5% Alkoholen und Ketonen, die bei der Herstellung als Reaktionsnebenprodukt entstanden sind
39. Dicumylperoxyd mit mindestens 5% Alkoholen und Ketonen, die bei der Herstellung als Reaktionsnebenprodukt entstanden sind.

¹⁾ Der Stoff muß so fein beschaffen sein, daß das Wasser gleichmäßig verteilt ist und festgehalten wird.

²⁾ Als derartige Phlegmatisierungsmittel gelten solche, die gleich indifferent sind und ebenso phlegmatisierend wirken wie Dimethylphthalat; ihr Flammpunkt und Siedepunkt dürfen nicht niedriger liegen als die von Dimethylphthalat.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. August 1964

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
G r u n d m a n n

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
K i e n b a u m

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM. Ausgabe B 7,70 DM.